



MITTELHOLSTEINISCHER GOLF-CLUB AUKRUG E.V.

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Mittelholsteinischer Golfclub Aukrug e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Aukrug-Bargfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Geschäftsnummer 171 NM eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke) durch Pflege der Leibesübungen (Turnen, Spiel und Sport). Er erstellt und unterhält die zur Ausübung des Golfspiels erforderlichen Anlagen, fördert den Golfsport in jeder Hinsicht und bekämpft nachhaltig Doping. Er lässt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den Golfsport zu interessieren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre privaten Darlehen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein bietet Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel. Der Verein ist bereit, der Anerkennungsbehörde und ihren Beauftragten die zur Beurteilung seiner Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen nach Unterrichtung den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.

§3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Zweitmitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Berufseinsteiger-Mitglieder
- e) Fernmitglieder
- f) fördernde Mitglieder
- g) Ehrenmitglieder
- h) Gastmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Jedes Firmenmitgliedschaftsrecht wird von höchstens zwei natürlichen Personen ausgeübt. Die Geschäftsleitung der Firma benennt dem Präsidium namentlich im Voraus für ein Kalenderjahr zwei natürliche Personen, die die Mitgliedschaftsrechte ausüben dürfen. Die erstgenannte natürliche Person erhält einen nicht übertragbaren befristeten Ausweis. Die zweitgenannte natürliche Person kann während des Laufs des Kalenderjahres durch eine andere firmenangehörige Person ersetzt werden. Die Geschäftsleitung der Firma zeigt in diesem Falle den Wechsel dem Präsidium an.

(3) Zweitmitglieder sind Mitglieder, die in einem anderen Golfclub uneingeschränktes Spielrecht als Vollmitglieder haben.

(4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden und das Alter von 29 Jahren noch nicht vollendet haben.

(5) Berufseinsteiger-Mitglieder sind Mitglieder, die sich nach Abschluss einer Ausbildung in den ersten zwei Berufsjahren befinden und das 29. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Fernmitglieder sind Mitglieder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg

(7) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und Firmen sein. Sie sind nicht spielberechtigt.

(8) Ehrenmitglieder können natürliche Personen und Firmen sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit verliehen.

(9) Die Gastmitgliedschaft beinhaltet die Handicapverwaltung, die Vermittlung eines DGV- Spielausweises und das Führen des Vorgabenstammblasses. Gastmitglieder zahlen bei Nutzung der Anlage das übliche Greenfee lt. Beitragsordnung.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über das schriftliche Aufnahmegesuch eines Bewerbers entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat das Präsidium zu entscheiden. Dies gilt entsprechend für natürliche Personen, die das Mitgliedschaftsrecht einer Firma ausüben.

(2) Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§5

Recht der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen. Spielende Gäste haben Green Fee zu entrichten. Ausnahmen von dieser Verpflichtung gelten für Turniere der Damen-, Herren- und Seniorengruppen mit entsprechenden Gruppen befreundeter Clubs.

(2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Firmen haben nur ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Zu Präsidiumsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die natürliche Personen sind.

(4) Auf einer Mitgliederversammlung können anwesende stimmberechtigte Mitglieder bis zu 2 stimmberechtigte Mitglieder aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

§6

Beiträge

(1) (a) Mit der Aufnahme in den Verein ist vom 01.01.2012 bis Ende 2015 eine einmalige Investitionsumlage zu entrichten. Diese beträgt bei Einzelmitgliedschaften € 250,00 und bei Paaren € 400,00. Festsetzungen der Investitionsumlage vor dem 1.1.2012 bleiben jedoch von dieser Regelung unberührt.

(b) Jugendliche Mitglieder zahlen keine Investitionsumlage, dies gilt ebenfalls für Mitglieder in der Ausbildung bzw. im Studium bis maximal zur Vollendung des 29. Lebensjahres sowie für Mitglieder, die sich im Berufseinstieg befinden und das 29. Lebensjahr nicht überschritten haben. Junge Mitglieder, Studenten und Berufseinsteiger, die dem Club mindestens 6 Jahre angehören, zahlen beim Wechsel in die Vollmitgliedschaft keine Investitionsumlage.

(2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie die Form werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung festgelegt. (Beitragsordnung)

(3) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage, der Jahresbeiträge und der Umlage dürfen die jährlichen Höchstsätze nicht überschritten werden, die sich aus §2 und den dazu ergangenen behördlichen Vorschriften ergeben.

(4) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

(5) Ordentliche Mitglieder und Zweitmitglieder haben nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung einen zusätzlichen Beitrag (Umlage) zu entrichten. Die Umlage darf 1/4 des von dem Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§7

Nutzungsordnung und Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzung des Clubhauses einschließlich der Kellerräumlichkeiten ist - vorbehaltlich abändernder Beschlüsse der Mitgliederversammlung - durch das Präsidium zu regeln.

(2) Ein Mitglied, das in den Kellerräumlichkeiten oder im Caddieschuppen einen E-Caddiewagen abstellt, hat zuvor eine Nutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe - vorbehaltlich abändernde Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung vom Präsidium festgelegt wird.

§8

Haftpflicht der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist befugt, in gleicher Weise für die Nutzung anderer Teile des Clubhauses eine Nutzungsgebühr festzusetzen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, im Hinblick auf die Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Das Nähere regelt ein Beschluss des Präsidiums.

§9

Haftung des Vereins

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht:

- . a) für Unfälle und Schäden, die diese in der Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- . b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände.

(2) Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch

- a) Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss oder
- d) kraft Satzung

(2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur für das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten.

(3) Jugendliche Mitglieder scheiden am Ende des Jahres, in welchem sie ihre Schul- oder Berufsausbildung bzw. das Studium beenden, spätestens jedoch am Ende des Jahres, in welchem sie das 29. Lebensjahr beenden, aus dem Verein aus, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Dieses gilt auch für Berufseinsteiger. Eine erneute Aufnahme als ordentliches Mitglied richtet sich nach § 4.

(4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Ältestenrates ausgeschlossen werden,

a) wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt, oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit unwürdig erweist;

b) wenn es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;

c) wenn es trotz zweifacher eingeschriebener Mahnungen Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Verpflichtungen nicht erfüllt;

d) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Vor der Entscheidung des Präsidiums ist dem ausscheidenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(6) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung welcher die Entscheidung des Präsidiums aufhebt, bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einschließlich der von Ihnen gem. § 6 Abs. 4 vertretenen Mitglieder.

(7) Die bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft endet, begründete Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 11

Schiedsgericht

(1) Für die zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht im Sinne des § 10 betreffen, ist ausschließlich das Schiedsgericht zuständig.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, der dem Verein nicht angehören soll, wird vom Präsidenten des Landgerichts in Kiel auf Antrag eines Beisitzers oder eines Beteiligten bestimmt.

(4) Der Verein sowie das Mitglied bestimmen je einen Beisitzer. Die Beisitzer müssen natürliche Personen sein, und zwar entweder ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins.

(5) Der das Schiedsgericht Anrufende hat der Gegenpartei seinen Schiedsrichter mit einer Darlegung seines Verlangens zu bezeichnen und die Gegenpartei aufzufordern, ihrerseits binnen einer mindestens zweiwöchigen Frist einen Schiedsrichter zu bestimmen. Wird innerhalb der gesetzten Frist von der Gegenpartei der Schiedsrichter nicht bestimmt, so ernennt diesen Schiedsrichter auf Antrag der Präsident des Landgerichts in Kiel.

(6) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, haben die Schiedsrichter die Parteien zu hören und das dem Streit zugrundeliegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich halten.

(7) Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit.

(8) Der Schiedsspruch enthält eine Entscheidung über das Verlangen der Parteien sowie über die Höhe der Kosten, die in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung zwischen den Parteien erstattungsfähig sind.

(9) Der Schiedsspruch ist zu begründen, unter Angabe des Tages der Abfassung von

allen Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und alsdann unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts niederzulegen.

§ 12

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Vorstand, der Ältestenrat und die Kassenprüfer.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Das Präsidium beruft alljährlich bis zum 30.04. eine ordentliche Versammlung der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail ein. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Versendung.

(2) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

- a) Vorlage der von den Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung,
- b) Vorlage des Jahresberichtes und des Haushaltsvoranschlages,
- c) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
- d) ggf. Neuwahlen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Einigen sich die Mitglieder des Präsidiums nicht auf einen Versammlungsleiter, so nehmen die Präsidiumsmitglieder im Turnus nach ihrem Lebensalter die Leitung der Mitgliederversammlung wahr.

(4) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung der Niederschrift über die vorausgegangene Versammlung,
- b) Genehmigung des vom Präsidium vorzulegenden Jahresberichtes,

- c) Genehmigung der von den Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung,
- d) Genehmigung des vom Präsidium vorzulegenden Haushaltsvoranschlages,
- e) Entlastung des Präsidiums, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
- f) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
- g) Höhe der Jahresbeiträge und Umlage,
- h) Nutzungsordnung und Nutzungsgebühr,
- i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- j) Ausschluss eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 10 Abs. 6,
- k) Satzungsänderungen,
- l) Entscheidungen gem. § 14 Abs. 7
- m) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- n) Anträge und Vorlagen durch das Präsidium,
- o) Anträge, die von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt sind.

(5) Anträge, die von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt sind und in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von dem antragstellenden Mitglied spätestens 21 Tage vor der Versammlung oder sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Später gestellte Anträge können vom Präsidium zur Behandlung vorgelegt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der von ihnen gem. § 5 Abs. 4 vertretenen Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann das Präsidium sofort ohne Einhaltung von Fristen und Formen eine zweite Versammlung einberufen und abhalten unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung der ersten Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen, der auch in der Mitgliederversammlung ad hoc mit diesem Amte betraut werden kann.

(8) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in der gleichen Weise zu erfolgen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch kann die Ladungsfrist auf 7 Tage abgekürzt werden. Das

Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einschließlich der von ihnen gemäß § 5 Abs. 4 vertretenen Mitglieder.

(10) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.

§ 14

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem 1. Präsidenten, 2. Präsidenten, Schatzmeister, Jugendleiter, Schriftführer, Clubhausobmann, Platzobmann und Spielführer.

(2) Ein Mitglied des Präsidiums wird jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei sind die Amtszeiten des 1. Präsidenten einerseits sowie des 2. Präsidenten und des Schatzmeisters andererseits so einzurichten, gegebenenfalls durch eine verkürzte Wahlperiode von einem Jahr, dass sie sich um jeweils 1 Jahr überlappen. Das Amt eines Mitgliedes des Präsidiums endet, wenn das neue Mitglied des Präsidiums gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums wird ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.

(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Präsidenten.

(5) Das Präsidium kann einen Beirat und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratende Funktion haben.

(6) Das Präsidium kann bei Verstoß gegen die geltende Etikette des Deutschen Golf Verbandes (DGV) sowie bei Verstoß gegen Platzordnung bzw. Hausordnung des Mittelholsteinischen Golfclubs Aukrug (MHGCA) eine Einschränkung der Mitgliedsrechte bis zu 12 Monaten beschließen.

(7) Der Schatzmeister hat ein Vetorecht in allen Finanzangelegenheiten. Übt er dieses Recht aus, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bei außerplanmäßigen Ausgaben über EUR 50.000,00 hat zwingend die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Sie ist in diesem Falle als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Präsident, der 2. Präsident und der Schatzmeister, und zwar mit der Maßgabe, dass zwei von ihnen zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt sind.

§ 16

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus 6 älteren, von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre neu zu wählenden Mitgliedern (3 Mitglieder und 3 stellvertretende Mitglieder). Die Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Ältestenrates ein.

(2) Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern innerhalb des Vereins. Der Ältestenrat hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskunft von jedem Mitglied des Präsidiums zu erbitten.

(3) Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Ältestenrat tagt mit 3 Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse schriftlich mit Stimmenmehrheit.

§ 17

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums oder des Ältestenrates sein.

(2) Zwei Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Im Rahmen dieses Auftrages haben die Kassenprüfer jederzeit das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskunft von jedem Mitglied des Präsidiums zu erbitten.

(3) Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

§ 18

Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. *Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden nach Zustimmung durch die betroffene Person grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder).*

(2) Als Mitglied des Deutschen Golf Verband e.V. (DGV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

(3) Für den DGV wie für den Mittelholsteinischen Golf-Club Aukrug e.V. gelten das Bundesdatenschutzgesetz sowie die Datenschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Änderung der Satzung

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Beschluss bedarf, vorbehaltlich der Vorschrift des § 20, der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der von ihnen gemäß § 5 Abs. 4 vertretenen Mitglieder.

§ 20

Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Versendung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Falle frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der von ihnen gem. § 5 Abs. 4 vertretenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

(3) Eine Änderung der Satzungsvorschrift des § 20 Ziffer 1 und 2 ist nur mit den in diesen Ziffern normierten Modalitäten möglich.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen - nach Berichtigung der Schulden des Vereins und der im § 2 Ziffer 3 ausgeführten Darlehen und Sacheinlagen - an den Golfverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung
des Mittelholsteinischen Golfclubs Aukrug e.V. am 15.3.2019